



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten – Land, NÖ

PROTOKOLL

Nr. GR20120306Ö über die

öffentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

am Dienstag, **06.03.2012**, im Sitzungssaal der Gemeinde Neustift-Innermanzing

Vorsitzender:

Anwesend	
ja	Nein
	entschuldigt
	nicht entschuldigt

Herr	Bgm.	Ernst	Hochgerner	ÖVP	X		
------	------	-------	-------------------	-----	----------	--	--

Gf. Gemeinderäte:

Herr	Vzbgm.	Franz	Tisch-Grubwieser	ÖVP	X		
Frau	GGR	Brigitte	Ecker	SPÖ	X		
Herr	GGR	Gerhard	Donner	ÖVP	X		
Herr	GGR	Walter	Goldnagl	ÖVP	X		
Herr	GGR	Anton	Schilling sen.	ÖVP	X		

Gemeinderäte:

Herr	GR	Thomas	Steinmair	SPÖ	X		
Frau	GR	Sonja	Hochgerner	ÖVP	X		
Frau	GR	Christa	Scheibelmasser	ÖVP	X		
Herr	GR	Gerhard	Fischer	ÖVP	X		
Herr	GR	Peter	Kratzer	FPÖ	X		
Herr	GR	Jürgen	Strutzenberger	SPÖ	X		
Herr	GR	Johann	Leitner	ÖVP	X		
Herr	GR	Anton	Schilling	ÖVP	X		
Frau	GR	Sabine	Nowotny	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	Buger Mag. (FH)	GRÜNE	X		
Frau	GR	Edeltraud	Mühlbauer	SPÖ	X		
Herr	GR	Josef	Weinkirn	ÖVP	X		
Herr	GR	Friedrich	Horak Dr. Prof.	ÖVP	X		

Schriftführer(in):

Herr	AL	Andreas	Grübl				
------	----	---------	--------------	--	--	--	--



TAGESORDNUNG

Öffentlich:

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls vom 06.12.2011
- 2) Kassaprüfung vom 28.02.2012 / Bericht
- 3) Örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Neustift-Innermanzing / Änderung
- 4) Rechnungsabschluss 2011
- 5) Zu- und Umbau Kindergarten / Vergabe Verfließungsarbeiten
- 6) Zu- und Umbau Kindergarten / Vergabe Trockenbauarbeiten
- 7) Bauhof / Ankauf eines Transporters
- 8) Freiwillige Feuerwehr / Ankauf eines HLF3
- 9) Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Verlängerung
- 10) Anfragen und Berichte

Nicht öffentlich:

- 11) Genehmigung des letzten nicht öffentlichen Protokolls vom 06.12.2011
- 12) Asylantenzuweisungen
- 13) Personalangelegenheit

Der Vorsitzende, Bgm. Ernst Hochgerner, begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellt fest, dass

- die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß mit der diesem Protokoll angeschlossenen Kurrende vom 23.02.2012 erfolgte und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Hochgerner gratuliert Vzbgm. Tisch-Grubwieser zu seinem 60. Geburtstag und überreicht ihm die besten Glückwünsche.

GR Buger lädt im Anschluss an die heutige GR-Sitzung im Namen der GRÜNEN von Neustift-Innermanzing den Gemeinderat zum Essen in das GH Schilling.

GR Buger beantragt nach Vorgesprächen mit den anderen Fraktionsführern den heutigen nicht öffentlichen TOP 12) „Asylantenzuweisungen“ in den öffentlichen Teil der GR-Sitzung unter TOP 9 a) zu verlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 1 Genehmigung des letzten Protokolls vom 06.12.2011

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung vom 06.12.2011 ist dem Gemeinderat gemeinsam mit der Einladungskurrende zu dieser Sitzung am Postweg bzw. per Email zugegangen.

Antrag: Der Gemeinderat möge das Protokoll vom 06.12.2011 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 18 : 1 Stimme (Stimmenthaltung GR Hochgerner) für die Genehmigung.



TOP 2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.02.2012

Sachverhalt: GR Mühlbauer berichtet, dass am 28.02.2012 die Gebarung der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom Prüfungsausschuss in einer angesagten Prüfung geprüft und darüber ein schriftliches Protokoll verfasst wurde. Es wurden neben der Kassen- und Gebarungsprüfung, der Rechnungsabschluss 2011 und eine stichprobenartige Kontrolle der Belege durchgeführt.

Nachdem es zu keinen Beanstandungen gekommen ist, entfiel die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, den Bericht über die Kassaprüfung vom 28. Februar 2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 3 Örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Neustift-Innermanzing / Änderung

Sachverhalt:

I. Widmung

Bgm. Hochgerner berichtet, dass nach Vorberatungen in den Fraktionen die vom Land NÖ, Abt. RU1 bzw. RU2 für positiv begutachteten Änderungspunkte (außer Pkt. 42) nachstehend angeführten Umwidmungspunkte (außer Pkt. 42) gemäß Erläuterungsbericht zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vom September 2011 (Anlage 1 zu diesem TOP), erstellt von DI. Herbert Liske, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, zur Umwidmung gelangen.

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 18.10.2011 bis 28.11.2011. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor (Anlage 2 zu diesem TOP):

- Thomas Steinmair und Mitunterzeichnete, 3052 Innermanzing, Neustift 58, vom 24.11.2011, mit welcher die Umwidmung der Punkte 22, 23 und 25 wegen Rutschhang, den Neubau einer Straße als Lärmbelästigung und Entwertung seiner Grundstücke beansprucht wird.

GR Steinmair verlässt für die Dauer der Abstimmung über diese Stellungnahme den Sitzungssaal.

Zur Umwidmung liegen positive Geologische Gutachten aus dem Jahr 1985 und 2008 vor, die grundsätzlich eine Verbauung dieser Flächen unter bestimmten Auflagen zulassen. Eine über das örtliche Maß hinausgehende Lärmbelästigung als auch eine Entwertung der Grundstücke durch den Neubau einer Aufschließungsstraße kann nicht nachvollzogen werden.

Demzufolge wird dem Einwand des Herrn Thomas Steinmair und Mitunterzeichneten mit 13 : 5 Stimmen (Enthaltung: GR Kratzer, Gegenstimmen: GR Mühlbauer, GR Strutzenberger, GGR Ecker, GR Buger) nicht stattgegeben.



In diesem Zusammenhang beantragt GR Buger um Abstimmung, dass für die Kohlhofgründe ein Gutachten eingeholt werden soll, das aufzeigt, welche Energiekennzahl im Bezug auf Passivhäuser möglich ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mit 13 : 5 Stimmen für den Antrag.

Enthaltung: GR Hochgerner, Bgm. Hochgerner, GGR Donner, GR Schilling, GR Fischer

- Ernst Hochgerner, 3052 Innermanzing, Barbaraholz 5, vom 25.11.2011, mit welcher den Änderungspunkt 25 um eine weitere Reduzierung des „Grünland-Gliederungsgürtels“ im Bereich Ende des Himbeerweges bis zur neuen Aufschließungsstraße der Kohlhofgründe auf „Öffentliche Verkehrsfläche“ ersucht. Zweck: Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge.

GR Buger ersucht um Abstimmung, dass der Verbindungsweg nur für Einsatzfahrzeuge und als Geh- bzw. Radweg benützt werden darf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig dafür.

Bgm. Hochgerner verlässt für die Dauer der Abstimmung über diese Stellungnahme den Sitzungssaal. Vzbgm. Tisch-Grubwieser übernimmt für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden die Sitzungsführung.

Für die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einer Breite von 7 m liegen keine negativen Gründe vor.

Demzufolge wird dem Einwand des Bgm. Hochgerner mit 14 : 4 Stimmen (2 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen) stattgegeben.

- Ing. Robert Pfeffer und Elisabeth Praschl-Bichler, 3052 Innermanzing, Neustift 85b, vom 14.11.2011, mit welcher die Umwidmung des Bauernhofes Unterkühberg 4 in erhaltenswertes Gebäude in Grünland „Geb“ ersucht wird.

Für die Umwidmung in „Geb“ liegen bei der Baubehörde keine negativen Gründe auf.

Demzufolge wird dem Ersuchen der Fam. Pfeffer / Praschl-Bichler mit 18 : 1 Stimme (Enthaltung: GR Mühlbauer) stattgegeben. (Anmerkung: Im Zuge der Plankorrekturzeichnung für das Land NÖ im Anschluss an die GR-Sitzung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass diese Änderung aufgrund NÖ ROG 1976 erst bei der nächsten FWP-Änderung möglich ist; dies wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 27.3.2012 mitgeteilt.)

III. Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt:

RU2-O-419/062-2011

Betrifft: Gemeinde Neustift-Innermanzing – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 20.10.2011 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Dazu wurde am 23.01.2012 eine Problemauflistung abgegeben. Seither wurden die einzelnen Punkte besprochen (siehe AV der Gemeinde; 24.01.2012) und weitere Unterlagen nachgereicht. Auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen wird folgendes G U T A C H T E N zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Strategische Umweltprüfung:

Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Neustift-Innermanzing stammt aus dem Jahr 2006. Das Entwicklungskonzept wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Für die geplante Änderung des Entwicklungskonzepts wurde nun eine strategische Umweltprüfung durchgeführt (siehe Pkt. EK1 bzw. 42).



Für die übrigen Änderungen, die den Intentionen des Entwicklungskonzepts 2006 entsprechen, muss keine SUP durchgeführt werden.

Pkt. 7) Parz. 1041/3, 1049/2, 1031/1, 1023/1, 1034/2, 1034/4, (T);

Verschmälerung des Ggü und Erweiterung des BB und sowie Verlegung der Vö:

Das langjährig gewidmete BB an der L119 wird im Westen von einem gewidmeten, aber nicht bepflanzten Ggü begrenzt, der eine Breite bis zu 40m aufweist.

Um eine Erweiterung der betrieblichen Nutzung zu ermöglichen und eine Bepflanzung des Grüngürtels mit einheimischen Gehölzen seitens des Grundeigentümers sicherzustellen, soll der Ggü auf 10m reduziert und das BB um 15m bis 30m erweitert werden. Laut Besprechung wird die Bepflanzung des Grüngürtels mit Obstbäumen (im Abstand von ca. 10m) vor der Umwidmung vertraglich geregelt und mit dem GR-Beschluss nachgereicht.

Vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung wird die Umwidmung als vertretbar erachtet. Grundsätzlich sollte das BB aber erst dann erweitert werden, wenn es für die vorgesehene betriebliche Nutzung verfügbar ist.

Pkt. 20) Parz. 550(T) und 566/3;

Umwidmung von Glf auf BW:

Das Entwicklungskonzept sieht in diesem Bereich keine Siedlungserweiterung vor. Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, soll auf Grund der Tatsache, dass das Bauland auf der gegenüberliegenden Straßenseite um ca. 25m weiter nach Westen reicht und ein eindeutiger Siedlungsabschluss anzustreben ist, das Bauland arrondiert werden.

Das Gelände steigt nach Süden hin an und fällt danach steil zur LH119. In Bezug auf die künftige Bebauung wurde angegeben, dass das an der L2312 liegende schmale Grundstück Nr. 566/3 zum Besitz des östlich angrenzenden Grundstückes gehört und nicht verfügbar ist.

Um einen Anschluss an das öffentliche Gut zu erhalten und eine geeignete Bebauung zu ermöglichen, ist die westliche Abgrenzung im vorgesehenen Ausmaß erforderlich.

Die Umwidmung führt zu einer klareren Abgrenzung des Ortsbereiches gegenüber der Landschaft und wird aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar erachtet.

Es wird jedoch empfohlen, die hintere Abgrenzung im westlichen Bereich um ca. 10m nach Norden zu verschieben (Verbindungsline der bestehenden östlichen Baulandgrenze mit dem hinteren Rand der landwirtschaftlichen Bebauung im Westen), um einen ausreichenden Abstand von der Böschungskante zu gewährleisten (siehe Anhang 1 u. 2).

Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, ist die kurzfristige Verfügbarkeit gegeben. Die Baulandmobilisierungsverträge sind nachzureichen.

Pkt. 22), 23) und 25), Parz. 104, 903/1, 911/1, /2(T), /6(T), 914/1 und 973/3;

Umwidmung von Glf auf BW, Ggü bzw. Vö und Verlegung eines Ggü:

Der gegenständliche Bereich ist auf Grund der geeigneten siedlungsstrukturellen Lage im Entwicklungskonzept für eine Siedlungserweiterung vorgesehen.

Er liegt am nördlichen Rand des geschlossenen Ortsgebietes von Neustift-Innermanzing.

Das Gelände steigt von der L119 nach Westen hin an. Das geplante BW wird im Westen von einer Waldfläche begrenzt, südlich schließt ein bebautes Wohngebiet in ähnlicher Hanglage an. In Bezug auf die Nutzung dieser Fläche wurde ein geologisches Gutachten aus 1985 (Dr. Hinteregger, BD-G-8585) vorgelegt, wonach einer Bebauung grundsätzlich zugestimmt werden kann, es sind jedoch unter anderem Maßnahmen bei der Situierung der Gebäude und bei der Ableitung der Hangwässer zu beachten. In Bezug auf die gegenständliche Umwidmung wurde ein geotechnisches Gutachten aus dem Jahr 2008 von Mag. rer. nat. Ladislaus Toth nachgereicht, wonach keine fachlichen Einwände gegen die geplante Baulandwidmung gegeben sind; im Baubewilligungsverfahren sollten von der Baubehörde jedoch Auflagen vorgeschrieben werden, insbesondere bei den Arbeiten der Infrastruktur und der Baugrubenherstellung. Diesbezüglich hat die Gemeinde mitgeteilt, dass das Konzept der Abfuhr der Oberflächenwässer übermittelt wird. Andernfalls könnte das BW auch als Aufschließungszone festgelegt werden, die erst zur Bebauung freigegeben wird, wenn ein Konzept für eine schadloose Ableitung der Oberflächenwässer im Einvernehmen mit einem geologischen Sachverständigen vorliegt.

Zu der geplanten Umwidmung wurde ein Parzellierungsentwurf und ein Entwurf des Kaufvertrages zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde nachgereicht. Der Kaufvertrag wird mit dem Gemeinderatsbeschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms übermittelt.

Nach Aussagen der Gemeinde wird der ursprünglich geplante, ca. 5m breite Grüngürtel auf der Parz. 911/6 nun in das Bauland einbezogen.

Lediglich ein ca. 2000m² großer Teil der Parz. 96/2, der inmitten des geplanten Wohnbaulandes zu liegen kommt, soll in der Widmung Glf verbleiben.

Diese Grünlandinsel auf der Parz. .96/2 widerspricht der raumordnungsfachlichen Richtlinie, wonach Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung so auszuweisen ist, dass eine rationale Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung durch Baulandeinschlüsse vermieden wird. Sie ist daher in das Bauland einzubeziehen.

Betreffend die westliche Abgrenzung des BW wird empfohlen, die Waldflächen nicht als Bauland zu widmen, sondern zu erhalten. Vielmehr ist bei der Neuwidmung von Baulandflächen in Richtung bestehender Waldflächen ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. Diesbezüglich wird die Gemeinde das Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion herstellen.

Änderung des Entwicklungskonzepts (EK1) und der Flächenwidmung

Pkt. 42) Parz. 1039/1, /4, 1043, 1044;



Umwidmung von Glf auf BB (ca.2,8ha):

Die Verkehrserschließung soll von der L119 in nordwestlicher Verlängerung der Erschließungsstraße des bestehenden Betriebsgebietes erfolgen. Dazu wird festgestellt, dass derzeit nicht alle Grundstücke an die Verkehrsfläche angrenzen. Wie aus der nachgereichten Vereinbarung zwischen der Grundbesitzerin und der Gemeinde hervorgeht, beabsichtigt die Gemeinde, die Grundstücke an eine dritte Person zu verkaufen und eine Liegenschaftsteilung vorzunehmen.

Die Zufahrtsstraße ist im Bereich der Weiterführung von der bestehenden Straße im BB nur in einer Breite von ca. 6m ausgewiesen. Die geplante Erschließungsstraße, die nördlich bzw. westlich vorbeiführt, ist in der Orts- und Wanderkarte der Gemeinde als Wanderweg eingezeichnet. Es handelt sich um einen 3m bis 4m breiten Fahrweg. Dieser wäre allein zwischen dem bestehenden und dem geplanten BB auf über 100m und dann weiterführend nach Westen oder Süden entsprechend der geplanten Betriebsgebiets-nutzung auszubauen.

Zwischen dem steilen Fahrweg und dem zu erschließenden Betriebsgebiet im Westen befindet sich ein bestockter Graben, der zu überwinden wäre (siehe Anhang 3).

Das Gelände steigt vom nördlich vorbeiführenden Weg bis zum südlichen Rand um ca. 22m an (durchschnittlich ca.15%, im Norden flacher, im Süden steiler; grob abgeschätzte Steigungen siehe Anhang 4) und ist von weitem her einsehbar. Dies ist vor allem auf Grund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenpark Wienerwald von Bedeutung, die sich bis zur L119 erstrecken. Auf Grund der exponierten Lage können Beeinträchtigungen des Erholungswertes im Umgebungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Wegen der Lage innerhalb der Flyschzone und der Topografie sind Gefahren einer Bodenbewegung nicht auszuschließen. Weiters werden in dieser Lage die

Oberflächenwässer als problematisch erachtet (Versickerung, Ableitung, Wasserrecht...).

Aus Sicht der Raumordnung sind die einzelnen Nutzungen derart zu ordnen, dass sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.

Auf Grund der teils isolierten und exponierten Lage des Standortes (Anhang 5) und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umgebungsbereich sowie der aufwendigen Erschließung kann dem Standort nicht die beste Eignung attestiert werden.

Im rechtskräftigen Entwicklungskonzept 2006 der Gemeinde ist die Fläche nicht als künftiger Betriebsstandort ausgewiesen. Vielmehr ist im Entwicklungskonzept eine langfristige Erweiterung des Betriebsgebietes nördlich der Autobahn, ebenfalls im Bereich der Anschlussstelle Attlengbach, vorgesehen. Die nun geplante Ausweisung eines zusätzlichen Betriebsgebietes im Entwicklungskonzept wird mit der fehlenden Verfügbarkeit der bisher konzipierten Standorte begründet.

Aus fachlicher Sicht der Raumordnung stellt die fehlende Verfügbarkeit der langfristig vorgesehenen Betriebsgebiete bzw. die gegebene Verfügbarkeit des derzeit gewidmeten Grünlandes keine Änderung der Planungsgrundlagen dar, die eine Änderung der Entwicklungskonzeption ausreichend begründen können.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Der Änderungspunkt 42) weist mehrfach Tatsachen auf, die den verbindlichen Planungsbestimmungen der Raumordnung widersprechen.

Die Punkte 7), 20), 22), 23) und 25) sind zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

Die übrigen Änderungspunkte des Entwurfs des örtlichen Raumordnungsprogramms: Die örtlichen Gegebenheiten sowie der jeweilige Änderungsanlaß sind im Erläuterungsbericht des Ortsplaners genau dokumentiert, sodass von einer Wiederholung der Beschreibung in diesem Gutachten Abstand genommen wird.

Bei Überprüfung der Änderungen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den verbindlichen Vorgaben der Raumordnung stehen.

*Dipl.-Ing. C i k l, Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung
elektronisch unterfertigt, 9.02.2012*

Zu diesem Gutachten ist wie folgt festzustellen:

Zu Pkt. 7) Vertrag über die Bepflanzung des Grüngürtels mit Obstbäumen ist vorhanden und wird mit dem GR-Beschluss dem Land NÖ nachgereicht.

Zu Pkt. 20) Es handelt sich hierbei lediglich um eine geringfügige Baulanderweiterung für diese beiden Grundstücke. Der Grundbesitzer hat bereits zwecks Bauansuchen bei der Baubehörde vorgesprochen. Aus den angeführten Gründen erübrigen sich daher Baulandmobilisierungsverträge.

Zu Pkt. 22) 23) und 25)

Kaufvertrag wird nachgereicht.

Der 5m breite Grüngürtel und die Grünlandinsel werden in das neue Bauland mit einbezogen.

Bezüglich Sicherheitsabstand in Richtung bestehender Waldflächen wird die Gemeinde das Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion herstellen.

Zu Pkt. 42)

Über diesen Änderungspunkt wird in der heutigen Sitzung nicht abgestimmt.

Begründung: negative Vorbegutachtung.



IV. Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 06.03.2012, TOP 3, folgende

Verordnung:

§ 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Neustift-Innermanzing dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Festlegungen des Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Neustift-Innermanzing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neustift-Innermanzing, am ...

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag: Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die beiliegende Verordnung (Anlage 3) über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms beschließen, wobei sich gegenüber dem Auflagenentwurf folgende Änderungen ergeben:

- Gemäß der Stellungnahme des Herrn Ernst Hochgerner wird ein 7 m breiter Verbindungsweg auf dem Grundstück Nr. 911/1 und Nr. 869/6, KG Neustift-Innermanzing, von derzeit Grünland-Gliederungsgürtel auf öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.
- Gemäß der Stellungnahme der Fam. Pfeffer / Praschl-Bichler wird die Liegenschaft Unterkühberg 4 (Grundstück Nr. 523 und .49, KG Neustift-Innermanzing), von derzeit Bauernhof (Gründland-Landwirtschaft) auf Grünland erhaltenswertes Gebäude (Geb) gewidmet. (Anmerkung: Im Zuge der Plankorrekturzeichnung für das Land NÖ im Anschluss an die GR-Sitzung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass diese Änderung aufgrund NÖ ROG 1976 erst bei der nächsten FWP-Änderung möglich ist; dies wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 27.3.2012 mitgeteilt.)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 15 : 4 Stimmen
Enthaltung: GR Mühlbauer, GGR Ecker
Gegenstimmen: GR Steinmair, GR Strutzenberger

Anmerkung: GR Buger ist bis auf die Anrainerbehandlung rund um die Kohlhofgründe für den Antrag.

GR Nowotny entfernt sich aus gesundheitlichen Gründen von der heutigen weiteren GR-Sitzung.

TOP 4 Rechnungsabschluss 2011

Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass die Gemeinde Neustift-Innermanzing im abgelaufenen Jahr wieder mit dem zur Verfügung gestandenen Mitteln viel geschaffen hat und ersucht Amtsleiter Gröbl den Rechnungsabschluss 2011 (RA 2011) in einer Kurzfassung (Power Point Unterlagen) vorzubringen.



Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2011 lag in der Zeit vom 14.02.2012 bis 28.02.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme (Kundmachung Amtstafel) auf. Schriftliche Erinnerung während der Kundmachungsfrist wurden keine eingebracht.

Eine Übersicht des RA 2011 ist jedem Gemeinderat mit der Einladungskurrende bzw. per Email zur Verfügung gestellt worden; dem Fraktionsführer der GRÜNEN der gesamte Entwurf. Weiters wurde der RA 2011 den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Sitzung am 28.02.2012 vorgelegt.

Eckdaten RA 2011 (Power Point Unterlage liegt diesem Protokoll als ein wesentlicher Bestandteil bei):

Ordentlicher Haushalt (inkl. Abwicklungen)

Einnahmen	2.049.812,26
Ausgaben	2.049.812,26
Einnahmenabstattung	2.049.812,26
Ausgabenabstattung	- 1.975.614,57
Kassenbestand	74.197,69
Einnahmerückstände per 31.12.2011	14.812,91
Zwischensumme	89.010,60
Ausgabenrückstände per 31.12.2011	662,00
Jahresergebnis (Überschuss)	88.348,60

Außerordentlicher Haushalt (inkl. Abwicklungen)

Einnahmen	1.753.301,47
Ausgaben	1.753.301,47
Einnahmenabstattung	1.753.301,47
Ausgabenabstattung	- 1.470.867,64
Kassenbestand	282.433,83
Einnahmerückstände per 31.12.2011	0,00
Zwischensumme	282.433,83
Ausgabenrückstände per 31.12.2011	0,00
Jahresergebnis (Überschuss)	282.433,83

Schuldendienst

Tilgung I	108.601,33
Tilgung II	233.200,30
Zinsen I	5.815,16
Zinsen II	73.050,81
Zwischensumme	420.667,60
abzgl. Zuschüsse	- 39.937,89
Nettoaufwand	380.729,71

Schuldenstand Jahresende

Kategorie I	127.456,85
Kategorie II	2.815.291,94
Gesamt	2.942.748,79

Leasing Jahresende

Volksschule	44.000,00
-------------	-----------

Barbestand Jahresende

Giro / Spar	342.627,27
-------------	------------

Maastricht

Ergebnis	277.920,19
----------	------------

Antrag: GR Mühlbauer als Obmann des Prüfungsausschusses stellt den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters für die Jahresrechnung 2011.



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 17 : 1 Stimme (Stimmenthaltung Bgm. Hochgerner) für den Antrag.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2011 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 17 : 1 Stimme (Stimmenthaltung GR Kratzer) für den Antrag.

TOP 5 Zu- und Umbau Kindergarten / Vergabe Verfließungsarbeiten

Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass für die Verfließungsarbeiten im KIGA 2 Firmen Angebote abgegeben haben (Angebotsöffnung in der GV-Sitzung v. 23.02.2012) und folgende Angebotsnettosummen bekanntgegeben wurden.

Fa. Tisch-Grubwieser, 3052	7.329,50
Fa. Hallach, 3040	7.449,90

Vzbgm. Tisch-Grubwieser verlässt für die Dauer der Abstimmung über diesen TOP den Sitzungssaal.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Verfließungsarbeiten an den Billigstbieter der Fa. Tisch-Grubwieser zum Angebotsnettopreis von 7.329,50 EUR vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 6 Zu- und Umbau Kindergarten / Vergabe Trockenbauarbeiten

Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass für die Trockenbauarbeiten (350 m² Feuerschutzplatten 2 lagig im Deckenbereich) im KIGA 2 Firmen Angebote abgegeben haben (Angebotsöffnung in der GV-Sitzung v. 23.02.2012) und folgende Angebotsnettosummen bekanntgegeben wurden.

Fa. R & M Tüchler, 1140	12.009,90
Fa. Sulzer, 3033	12.075,00

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Trockenbauarbeiten an den Billigstbieter der Fa. R & M Tüchler zum Angebotsnettopreis von 12.009,90 EUR vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 13 : 5 Stimmen für den Antrag.
Enthaltung: GR Hochgerner, GR Fischer, GGR Ecker, GR Strutzenberger, GR Steinmair

TOP 7 Bauhof / Ankauf eines Transporters



Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass für die Betreuung des Wasser- und Abwassernetzes der Gemeinde der Austausch des bestehenden Ford-Pritschenwagens notwendig ist. Nach Rücksprache mit den Gemeindearbeitern könne man sich wieder einen Ford vorstellen.

Fahrzeugwert des alten Pritschenwagens ca. 3.500,00 EUR; Sanierungskosten ca. 6.500,00 EUR (vorwiegend Rostbehandlung).

3 Firmen haben Angebote abgegeben und zeigt sich folgende Übersicht der Angebotsnettosummen für einen Transporter mit mittlerem Radstand, Frontantrieb, Doppelkabine, Ladefläche:

Fa. MVC Motors, Marke Ford	20.250,00	100 PS
Fa. Lagerhaus, Marke Fiat	21.000,00	115 PS
Fa. Hofbauer, Marke VW	19.791,67	84 PS

GGR Donner wird über die Firma seines Arbeitgebers versuchen, bei der in Kontakt stehenden Firma MVC Motors einen noch größeren Rabatt zu bekommen.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Fa. MVC Motors für die Lieferung eines neuen Pritschenwagens zum Angebotsnettopreis von € 20.250,00 beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 8 Freiwillige Feuerwehr / Ankauf eines HLF3

Sachverhalt: GR Schilling jun. berichtet, dass im Jahr 2011 die Freiwillige Feuerwehr Neustift-Innermanzing gemeinsam mit der Gemeinde für das Land NÖ eine Risikoanalyse über den Bedarf an Fahrzeugen erarbeiten musste. Ergebnis: die Gemeinde N-I bzw. die FF braucht neben einem vorhandenen HLF1 und einem HLF2 (noch ca. 10 Jahre im Dienst) auch ein HLF3.

Kostenpunkt: ca. 400.000,00 EUR; Kostenaufteilung: 50 % Gemeinde, FF und Land NÖ.

Zukünftig sind alle FF-Fahrzeuge für 25 Jahre statt bisher 20 Jahre im Dienst. Vor dem Fahrzeugankauf muss beim Land NÖ um Förderungszusage angesucht werden; dem ist jedoch eine Ankaufszusage seitens der Gemeinde beizulegen. Nach Förderungszusage wird das Fahrzeug ausgeschrieben bzw. kommt es nochmal in den Gemeinderat zwecks Anbotvergabe.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle für den Ankauf eines HLF3 für die Freiwillige Feuerwehr Neustift-Innermanzing eine Ankaufszusage mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 400.000,00 EUR abgeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 9 Pachtvertrag Erlebnisteichkantine / Verlängerung

Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass Herr Walter Arbinger aus Neustift mit Schreiben vom 20.12.2011 abermals sein Interesse für die Pachtung der Kantine am Erlebnisteich kundgetan hat.

Auszug aus dem vorliegenden Vertrag:



I.

Die Gemeinde Neustift-Innermanzing, im Folgenden kurz Verpächterin genannt, ist Alleineigentümerin der auf dem Grundstück Nr. 623/2, KG Neustift-Innermanzing, befindlichen Erlebnisteichkantine mit dazugehörigen Nebenräumen. Sie verpachtet an Hrn. Walter Arbinger, Neustift 36, 3052 Innermanzing, im folgenden kurz Pächter genannt und dieser pachtet die vorbezeichnete Erlebnisteichkantine (3 Räume bestehend aus 1 WC, 1 Kantine und 1 Nebenraum). Dem Verpächter wird der Zutritt zur Erlebnisteichkantine jederzeit gestattet. Dem Pächter ist eine Unterverpachtung des gegenständlichen Pachtobjektes nicht gestattet.

II.

Änderungen am Pachtobjekt und jegliche andere Bauführungen, sind ausnahmslos an die Zustimmung des Verpächters gebunden. Der Pächter verpflichtet sich das Pachtobjekt zu pflegen (Kantine, sämtliche WC-Anlagen, Vorplatz, Uferbereich) und die gesamte Anlage in einem einwandfreien Zustand zu halten.

III.

Anfallende Kosten:

Haftpflichtversicherung trägt der Verpächter

Stromkosten trägt der Pächter

Wassergebühren trägt der Pächter

Kanalgebühren trägt der Verpächter

Grundsteuer trägt der Verpächter

Pachtzins € 100,- pro Jahr (für Mai bis September) im Voraus.

Reparaturen trägt bei Fremdverschulden der Verpächter; bei Eigenverschulden der Pächter.

Sämtliche andere Steuern und Gebühren, die sich aus dem Betrieb der Kantine ergeben, sind vom Pächter zu tragen.

Der Verpächter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Zahlungsrückstände des Pächters oder dritter Personen noch für Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer diese sein mögen.

IV.

Änderungen dieses Vertrages können nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen und müssen schriftlich ausgefertigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

V.

Der Pachtvertrag wird befristet abgeschlossen, beginnt am 01.05.2012 und endet am 30.09.2012, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Vor Pachtbeginn ist die Vorlage einer Gewerbeberechtigung für diesen Standort dem Verpächter schriftlich vorzulegen (bereits 2011 erfüllt).

VI.

Der Kantinenbetrieb ist ausnahmslos in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig und sind die Öffnungszeiten unmittelbar im Kantinenbereich für jedermann ersichtlich kundzutun.

VII.

Das Pachtverhältnis endet auch vor der vereinbarten Pachtdauer durch Auflösung des Pächters.

Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis für aufgelöst erklären:

a) wenn der Pächter mit der Zahlung von vorgeschriebenen fälligen Abgaben, Gebühren und Steuern 1 Monat im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht binnen 8 Tagen begleicht;

b) wenn gegen Bestimmungen dieses Pachtvertrages zuwiderhandelt.

VIII.

Die Vertragsteile vereinbaren für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Benützungsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Neulengbach.

Allfällige mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Pachtvertrag über die Kantine am Erlebnisteich mit Herrn Arbinger beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

TOP 9 a) Asylantenzuweisungen

Sachverhalt: Bgm. Hochgerner berichtet, dass Fr. Sabine Nitzbon als Besitzerin des GH Hellmuth um Aufstockung ihrer Asylantenplätze von derzeit 24 auf rund 40 bei der Gemeinde vorgesprochen hat. Nach einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren ist eine Aufstockung nur mehr mit Zusage des Bürgermeisters möglich.



Es erfolgt eine rege Diskussion aller Parteien.

GGR Donner erklärt, dass wenn alle Gemeinden Österreichs 1 % Ihrer Einwohner als Asylanten aufnehmen, gebe es kein Platzproblem in Österreich. Neustift-Innermanzing erfüllt bereits bei derzeit ca. 1500 Einwohnern diesen Prozentsatz.

Antrag: Bgm. Hochgerner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einer Aufstockung der Asylantenplätze für Fr. Nitzbon bzw. dem GH Hellmuth nicht zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 16 : 2 Stimmen gegen eine weitere Aufstockung.
Enthaltung: GR Mühlbauer und GGR Ecker

TOP 10 Anfragen und Berichte

GR Kratzer

schlägt vor, dass die Gemeinde über die Gemeindehomepage eine Art „Mitfahrbörse“ einrichten soll; um so den derzeit teuren Autofahrten den Kampf anzusagen bzw. den täglichen Pendlern beim Sparen zu helfen.

Bgm. Hochgerner findet die Idee zwar gut, das Büro sollte damit jedoch nicht noch mehr belastet werden. Als Mitglied in der WIR-Arbeitsgruppe soll GR Kratzer diese Idee dort ausarbeiten und danach eine fertige Lösung am Gemeindeamt einbringen.

Bgm. Hochgerner

berichtet, dass dieser Tage der Kaufvertrag über die Neuningergründe beim Notar, mit den Eckdaten wie 2011 vom Gemeinderat beschlossen, unterschrieben wurde.

Weiters wurde über Vzbgm. Tisch-Grubwieser anlässlich 10 Jahre Post-Servicestelle Neustift-Innermanzing eine Sonderbriefmarke über Neustift-Innermanzing in einer Auflage von 1000 Stück á 0,62 organisiert.

GR Steinmair

ersucht 2 von ihm vor einigen Tagen am Laabentalradweg vorgefundene Löcher zu stopfen.

GR Buger

berichtet, dass ab 2013 Gemeinden sogenannte Energiebeauftragte zu bestellen haben. Weiters wird eine Verlängerung des Nachtbusses nach Neustift-Innermanzing angeregt und berichtet ferner über eine Filmvorführung im Kulturkeller des KSFV.

GR Strutzenberger

fragt an, ob die Gemeinde etwas gegen die Lagerung der Baumstämme vis-a-vis des Tennisplatzes unternehmen kann.

Diese Art der Lagerung wurde seinerzeit von der Bezirksforstinspektion St. Pölten bewilligt und zuletzt nochmals zeitlich verlängert, so Bgm. Hochgerner.

**Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden
und schließt um 21.20 Uhr die öffentliche Sitzung.**



PROTOKOLLFERTIGUNG

.....
Bgm. Ernst Hochgerner
Vorsitzender

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Andreas Gröbl
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt und unterfertigt.